

## **Positionspapier zur Einrichtung Regionaler Bildungsnetzwerke**

(Stand: 12.11.2008)

### **Vorstandsbeschluss vom 25.11.2008**

1. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt die Einrichtung von Regionalen Bildungsnetzwerken mittels Kooperationsverträgen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich.
2. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass bereits in den Pilotkommunen im Rahmen des Projektes Selbständige Schule sehr gute Erfahrungen bei der Bildung Regionaler Bildungsnetzwerke gewonnen wurden. Diese Erfahrungen können für die Entwicklung Regionaler Bildungsnetzwerke in großem Umfang herangezogen werden.
3. Regionale Bildungsnetzwerke sind sinnvoll, da die regionale Vernetzung vieler Kooperationspartner unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen deren Know-How und Engagement einem möglichst großen Kreis von schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen verfügbar machen kann. Auch ein Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen den Bildungseinrichtungen einer Region erscheint hilfreich, um gemeinsam den steigenden und sich ständig wandelnden Anforderungen an Bildung gerecht zu werden.
4. Soweit weitere neue Instrumente der Unterstützung der Schulen sowie der Evaluation und des Controllings auf Ebene der 54 Bildungsregionen angesiedelt sind bzw. werden, sollte eine enge Einbeziehung in die Strukturen der regionalen Bildungsnetzwerke erfolgen.
5. Eine große Chance innerhalb der Regionalen Bildungsnetzwerke ist neben der Koordination von Bildungsangeboten die fachliche Vernetzung mit den übrigen Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die enge Einbindung der Jugendhilfe und die Schnittstelle Schule/Beruf.
6. Die demographische Entwicklung und sich wandelnde Ansprüche der Bevölkerung, wie etwa eine vermehrte Nachfrage nach Ganztagsangeboten, werden es in den nächsten Jahren – gerade im ländlichen Raum - immer mehr erfordern, zur optima-

len Förderung von Kindern- und Jugendlichen mit verschiedenen Interessen, Kompetenzen, Betreuungs- und Förderbedarfen die verschiedenen Bildungsangebote regional abzustimmen. Das Vorhandensein eines umfassenden Angebotes der differenziert ausgestalteten Bildungsangebote in erreichbaren Entfernungen wird gegenüber dem großstädtischen Raum ein wichtiger Standortfaktor der Zukunft für die Regionen sein. Soweit die Schulträger dazu bereit sind, können die in den regionalen Bildungsnetzwerken geschaffenen Strukturen eine Plattform bilden, um die regionalen Bildungsangebote aufeinander abzustimmen und zu koordinieren. Diese Funktion kann nur dann von den Regionalen Bildungsnetzwerken übernommen werden, wenn eine frühzeitige und verantwortliche Einbeziehung möglichst aller Schulträger innerhalb der internen Struktur der Bildungsnetzwerke erfolgt. Diese sollte frühzeitig gemeinsam mit den beteiligten Schulträgern erörtert werden.

7. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Verträge mit dem Land hinsichtlich der internen Struktur der Regionalen Bildungsnetzwerke disponibel sind. Dies ermöglicht insbesondere eine weitgehende Berücksichtigung von ggf. vorhandenen örtlichen Interessen im kreisangehörigen Raum.
8. Für den Prozess der Vertragsschließung hat sich eine frühzeitige und konsensuale Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen bereits an vielen Stellen bewährt und wird empfohlen.
9. Eine Änderung der Verträge kommt insbesondere in folgenden Punkten in Betracht:
  - a) Zusammensetzung der Regionalen Bildungskonferenz und der Lenkungsgruppe. Zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Schulträger der kreisangehörigen Gemeinden ist zum einen in Betracht zu ziehen, den Kreis ihrer Vertreter insgesamt größer zu fassen. Zum anderen ist zu überlegen, ob im Rahmen eines zusätzlich einzurichtenden Gremiums der Schulträger im Kreisgebiet Personen bestimmt werden können, die als Vertreter für alle Schulträger in das Lenkungsgremium, respektive in die Regionale Bildungskonferenz, entsandt werden können.
  - b) Ein gemeinsames Gremium der Schulträger könnte zudem Entscheidungen vorbereiten und fällen, die ausschließlich Schulträgerbelange betreffen und bei denen eine Mitwirkung anderer Kooperationspartner an den Entscheidungen nicht sachgerecht erscheint.